



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. Mai 2018

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	133	93	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Rückbau und Ersatzneubau des Bahnübergangs „Zum Baugebiet Kirchhusen“ in Wadersloh-Liesborn	136	
91	Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See	133	94	Verlust eines Dienstsiegels	136
92	Bekanntmachung Planfeststellung für den Ersatzneubau der Wersebrücke im Zuge der B 51 von Bau-km 0+150,000 bis Bau-km 0+428,093 bei Münster-Handorf einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster	135	95	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	136
			96	Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	137

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

91 Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See

Bezirksregierung Münster
25.05.01.01-7/17

Münster, den 03.05.2018

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 15.11.2017 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der

- **Stadt Steinfurt**, Gemarkung Burgsteinfurt
- **Stadt Ochtrup**, Gemarkung Ochtrup
- **Stadt Hörstel**, Gemarkung Hörstel
- **Gemeinde Legden**, Gemarkungen Asbeck und Legden
- **Gemeinde Schöppingen**, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel
- **Gemeinde Metelen**, Gemarkung Metelen
- **Gemeinde Neuenkirchen**, Gemarkung Neuenkirchen
- **Gemeinde Wettringen**, Gemarkung Wettringen
- **Gemeinde Heiden**, Gemarkung Heiden

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

28.05.2018 bis einschließlich 27.06.2018

in den Städten Steinfurt, Ochtrup und Hörstel sowie in den Gemeinden Legden, Schöppingen, Metelen, Neuenkirchen, Wettringen, Heiden und Ohne während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11.07.2018 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Stadt Hörstel, Kalixtusstraße 6, 48477 Hörstel, Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48793 Legden, Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen, Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden sowie der Gemeinde Ohne, Wettringer Straße 8, 48465 Ohne, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1c u. Abs. 1e UVP). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Er wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist mög-

lich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	November 2017
10	Nachweis über die Einhaltung der elektrischen Feldstärkenwerte gem. 26. BImSchV	Amprion GmbH	Juni 2017
11	Geräuschgutachten	TÜV Hessen GmbH	Januar 2018
12	Umweltstudie	ERM GmbH	Mai 2018
12 – Anhang A	Karten der Umweltstudie	ERM GmbH	Mai 2018
12 – Anhang B	Übergreifender Variantenvergleich	ERM GmbH	März 2011
12 – Anhang C	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	Mai 2018
12 – Anhang D	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH-Gebiete „Vechte“ (Kenn-Nr. DE3809-302) und FFH-Prognose für das Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (Kenn-Nr. DE3810-401)	RegioKonzept GmbH ERM GmbH	Oktober 2017 Oktober 2017

Im Auftrag
gez. Kramer

**92 Bekanntmachung
Planfeststellung für den Ersatzneubau der Wesebrücke im Zuge der B 51 von Bau-km 0+150,000 bis Bau-km 0+428,093 bei Münster-Handorf einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster im Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

25.04.01.01 – 01/17

Münster, den 08. Mai 2018

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 26. März 2018 – Az.: 25.04.01.01-01/17 – ist der Plan für den Ersatzneubau der Wesebrücke im Zuge der B 51 von Bau-km 0+150,000 bis Bau-km 0+428,093 bei Münster-Handorf einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 3a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 28. Mai 2018 bis zum 11. Juni 2018
einschließlich**

bei der Stadt Münster, Stadthaus 3 zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Münster**, Stadthaus 3, Kundenzentrum Planen und Bauen, Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Montag bis Mittwoch	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).

3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort => Planfeststellung Straße) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für die Erneuerung der Wesebrücke im Zuge der Bundesstraße B 51 (Münster-Handorf) von Bau-km 0+150,000 bis Bau-km 0+428,093 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter als auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Münster wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser-, landschaftsrechtliche Regelungen und wurde dem Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster)

innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses (der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung) beantragt werden, die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss wiederherzustellen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung zu begründen.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 135-136

93 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Rückbau und Ersatzneubau des Bahnübergangs „Zum Baugebiet Kirchhusen“ in Wadersloh-Liesborn

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Beckumer Str. 70, 59555 Lippstadt, beantragt mit Schreiben vom 09.01.2018 den Rückbau des Bahnübergangs „Kirchhusen“ in Bahn-Km 9,196 und gleichzeitig den Ersatzneubau des Bahnübergangs „Zum Baugebiet Kirchhusen“ in Bahn-Km 9,427 in Wadersloh-Liesborn.

Die Gemeinde Wadersloh hat das Baugebiet „Kirchhusen“ in Liesborn erschlossen. Es ist vorgesehen, den vorhandenen, nicht technisch gesicherten Bahnübergang aufgrund seiner ungünstigen Lage in einer Kurve zurückzubauen und zur Vermeidung von Überquerungen an ungesicherter Stelle das Baugebiet mit einem ersatzneugebauten, höhengleichen Fußgänger-Bahnübergang an das angrenzende Neubaugebiet „Ehemalige Kemper Werke“ sowie an die öffentliche Infrastruktur anzuschließen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Es handelt sich hierbei um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG, da mit der Änderung von Gleisanlagen ein umweltverträglichkeitsprüfpflichtiges Vorhaben geändert wird. Danach war bei dem beabsichtigten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchzuführen. Die anhand der Auswahlkriterien der Anlage 3 zum UVPG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die relevanten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür hergeben, dass von dem Planungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist das Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Im Rahmen des Rückbaus und des Ersatzneubaus werden keine neuen Flächen versiegelt. Zudem sind keine Rodungsarbeiten erforderlich. Anderweitige Eingriffe in Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, welche die Durchführung einer UVP erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 5 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 03.05.2018

Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.03 (1/2018)

Im Auftrag
gez. Anne Heiming

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 136

94 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Werner-von-Siemens-Schule, mit der Aufschrift: „Werner-von-Siemens-Schule Bocholt, städt. Realschule für Mädchen und Jungen – Sekundarstufe I“ und Landeswappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 136

95 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0355991-1000/0007.V

48143 Münster, den 07.05.2018

Die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 1, 48712 Gescher betreibt im Auftrag des Kreises Bor-

ken am Standort Horst 3 in 46325 Borken die **Siedlungsabfalldeponie Borken-Hoxfeld**.

Die Deponie befindet sich seit Ende 2005 in der Stilllegungsphase, in der die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluss und zur Sicherung der Deponie durchgeführt werden. Gegenstand der Sicherungsmaßnahmen ist insbesondere auch die Aufbringung einer Oberflächenabdichtung.

Hinsichtlich der zur Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie hat der Kreis Borken einen Antrag gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Änderung der Plangenehmigung vom 15.10.2014 gestellt.

Gegenstand des Antrages vom 05.12.2017 bzw. 05.02.2018 ist im Wesentlichen die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage im Plateaubereich der Deponie sowie die hierzu erforderliche Anpassung der Deponiegeometrie und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenden technischen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen wurde, gibt die zuständige Behörde, die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht, der Öffentlichkeit bekannt.

Für die vom Kreis Borken beantragten Änderungen war gemäß § 9 Abs. 2 UVPG allgemeine Vorprüfung durchzuführenden. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 5 UVPG, ob **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in **Anlage 3** des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der von mir zu den Vorhaben des Kreises Borken durchgeführten Vorprüfung habe ich unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die vom Kreis Borken beantragten Änderungen nicht zu besorgen sind.

Insbesondere die folgenden Gründe sowie die maßgebenden Aspekte des Vorhabens haben zu meiner vorstehenden Bewertung geführt, dass eine UVP-Pflicht für die vom Kreis Borken auf der Deponie Borken-Hoxfeld beabsichtigten Änderungen nicht besteht:

- Die Vergrößerung der Plateaufläche und das hierfür erforderliche zusätzliche Profilierungsvolumen verändern die Deponiekubatur nur unwesentlich. Die festgelegte Endhöhe der Deponie bleibt unverändert.
- Durch die beabsichtigten Änderungen werden keine zusätzlichen Freiflächen, kein natürlicher Boden und keine Wasserflächen beansprucht. Die Flächenversiegelung auf

der Deponie durch die Fundamente der PV-Module ist mit 1.400 m² vergleichsweise gering.

- Die im Bereich der PV-Anlage geänderte landschaftspflegerische Gestaltung der Deponie und die daraus resultierenden zusätzlichen Ersatzmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen am Standort als nicht erheblich bewertet.
- Nachteilige Umweltauswirkungen gehen vom Betrieb einer PV-Anlage nicht aus; ein erhöhtes Risiko für Unfälle oder Störfälle ist mit dem Betrieb einer PV-Anlage ebenfalls nicht verbunden.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 136-137

**96 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 1 S. 1 UVPG.

Az.: - 61-a19-7-3-2 -

Die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, ehemaliges Bergwerk Auguste Victoria/Blumenthal in Marl, hat am 14.11.2017 -BT-GPG en 2017/01- die wasserrechtliche Erlaubnis zum Heben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe bis zum 31.12.2018 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gem. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ (hier: 4 Mio. m³)) – der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Maßgeblich für die Feststellung ist insbesondere, dass Gegenstand des Vorhabens die Fortsetzung der seit mehreren Jahren bestehenden Hebung und Einleitung von Grubenwasser in die Lippe um ein Jahr ist und hierbei zusätzliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen nicht auftreten, da vorhandene Bauten und Anlagen im bisherigen Umfang weitergenutzt werden. Betriebsbedingte Auswirkungen durch die Grubenwassereinleitung treten für ein weiteres Jahr auf. Nach Einleitung des Grubenwassers in die Lippe und Durchmischung mit dem Lippewasser sind keine vorhabenbedingten Überschreitungen von Grenzwerten festzustellen. Aufgrund der Ausbreitung der Grubenwasserinhaltsstoffe über das Flusssystem Lippe/Rhein reichen die Auswirkungen über den Fließgewässerspfad bis in die Niederlande, erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund von Vermi-

schungs- und Verdünnungseffekten nicht festzustellen. Insgesamt bleiben Art und Umfang der Einleitungen im bisher genehmigten Rahmen, durch die zeitliche Verlängerung des Vorhabens um ein weiteres Jahr werden keine zusätzlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen oder Verschlechterungen des Umweltzustandes bewirkt. Die Verlängerung der Einleitung steht dem Bewirtschaftungsziel des guten ökologischen Potenzials der Lippe gemäß WRRL nicht entgegen. Das FFH-Gebiet, das deckungsgleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, wird zwar durch die Einleitung, insbesondere mit Natriumchlorid belastet, allerdings verschlechtert sich der Zustand durch die zeitliche Verlängerung nicht. Die Verträglichkeit mit Schutz- und Erhaltungszielen ist weiterhin gegeben. Dem geringen Risiko von Störfällen bei der untertägigen Aufbereitung des Grubenwassers wird mit einem Sicherheitskonzept einschließlich Monitoring begegnet. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Dortmund, 07.05.2018

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Lange

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 137-138

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster